



Universität Regensburg

Merkblatt zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (Staatsprüfungen)

1. Der von dem oder der Studierenden unterschriebene **Antrag** auf Nachteilsausgleich wird formlos direkt an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gestellt.
2. Studierende der Lehramter senden ihren Antrag an folgende **Adresse**:
Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
-Prüfungsamt-
Salvatorstr. 2
80333 München
3. Die **Fristen** für den Antrag auf Nachteilsausgleich lauten:
 - Prüfungstermin im Herbst: bis spätestens zum **01.06.** des aktuellen Jahres (01.06. bedeutet Posteingang im Staatsministerium)
 - Prüfungstermin im Frühjahr: bis spätestens zum **01.12.** des Vorjahres (01.12. bedeutet Posteingang im Staatsministerium)
4. Der Abgabetermin für die Antragstellung auf Nachteilsausgleich ist jeweils in der entsprechenden **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst** für den jeweiligen Prüfungstermin ersichtlich.
<https://www.km.bayern.de/ministerium/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html>
5. Für den Antrag auf Nachteilsausgleich bei Staatsexamensprüfungen wird immer ein **amtsärztliches Gutachten** benötigt. Die Einreichung einer **Kopie des Schwerbehindertenausweises** als Anlage zum Antrag auf Nachteilsausgleich ist von Vorteil.
6. In diesem Gutachten muss bescheinigt werden, dass wegen einer Behinderung und/ oder chronischen Erkrankung die Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt ist. Des Weiteren soll darin eine Aussage darüber getroffen werden, um welchen Prozentsatz die Arbeitszeit gegebenenfalls verlängert werden sollte bzw. welche anderen **Maßnahmen zum Nachteilsausgleich** empfohlen werden.
7. Bei einem Nachteilsausgleich bei diagnostizierter **Legasthenie** kommt es grundsätzlich auf die Empfehlungen des Arztes an. Da jedoch Orthographie und Grammatik bei Staatsexamensprüfungen in die Bewertung mit einfließen, haben Anträge, die auf eine Nichtbewertung von Orthographie und Grammatik gerichtet sind, i.d.R. keine Aussicht auf Erfolg.
8. **Ansprechpartner** beim Staatsministerium ist: Ulrich Lutz (StMBW), E- Mail: Ulrich.Lutz@stmbw.bayern.de.

Stand: Mai 2017